

Steuerfallen bei bilanziellen Sanierungen

Hinweise für Geschäftsführer und Gesellschafter (01/2016)

SITUATION

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Kapitalgesellschaft müssen die Geschäftsführer spätestens drei Wochen nach Kenntnis einen Insolvenzantrag stellen (§ 15a InsO). Während sich die Zahlungsunfähigkeit häufig deutlich abzeichnet, bedarf es zur Feststellung der Überschuldung einer zeitnahen Bilanz und aktueller Werte. Auch wenn Finanzdaten gerade in der Unternehmenskrise besonders wichtig sind, zeigt die Erfahrung doch, dass gerade die Buchführung als erstes vernachlässigt wird. Die Neuregelung des § 19 Abs. 2 InsO hat hier vordergründig etwas Entspannung gebracht. Danach bleibt eine Überschuldung dann folgenlos, wenn eine positive Fortführungsprognose erstellt werden kann. Zu beachten ist allerdings, dass dazu der unternehmerische Optimismus alleine nicht ausreicht; es bedarf einer sachgerechten und fundierten Prognoserechnung. Sollte das Unternehmen trotz positiver Prognose am Ende doch zahlungsunfähig werden, droht die Haftung der Geschäftsführer. Aus diesem Grund ist trotz vermeintlich entspannter Rechtslage auch zu einer bilanziellen Sanierung zu raten. Oben auf im Werkzeugkasten liegt hier ein Rangrücktritt.

STEUERFALLEN

Mit einem Rangrücktritt erklärt der Gläubiger, dass erst bei Eintritt bestimmter Bedingungen seine Forderung beglichen werden muss. Auf die Formulierung dieser Bedingungen muss geachtet werden. Denn steuerlich sind Verbindlichkeiten dann nicht anzusetzen, wenn diese nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen zu begleichen sind (§ 5 Abs. 2a EStG). Aus unpassenden Formulierungen droht eine veritable Steuerfalle zu werden.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Bundesfinanzhof (BFH) und der Bundesgerichtshof

(BGH) haben in jüngsten Urteilen Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt. Zunächst ist aus steuerlicher Sicht darauf zu achten, dass eine Tilgung der Verbindlichkeit zwingend auch aus dem sog. „sonstigen freien Vermögen“ zulässig sein muss. Die Bezugnahme auf künftige Bilanzgewinne oder Jahresüberschüsse sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden.

Weiter präzisiert der BFH, dass es sich bei einem allenfalls auszubuchenden Gesellschafterdarlehen um eine Einlage handelt, die wie ein Forderungsverzicht behandelt wird: Der werthaltige Teil wird erfolgsneutral verbucht, der nicht werthaltige Teil ergebniserhöhend. Zu insolvenzrechtlichen Fragen hat der BGH weitere Klarheit geschaffen: So hat er verdeutlicht, dass auch Nichtgesellschafter wirksame Rangrücktritte aussprechen können, auch wenn der Wortlaut des § 19 Abs. 2 InsO diese nicht ausdrücklich nennt. Weiter wird klargestellt, dass der Gläubiger zwar hinter die anderen Verbindlichkeiten treten, sich aber nicht in die Gesellschafter einreihen muss. Bleibt also nach der Schuldentilgung noch freies Vermögen übrig, kann dies zunächst an den zurückgetretenen Gläubiger fließen. Die in der Praxis üblichen Liquidationspräferenzen sind also weiterhin zulässig und möglich.

Schließlich ist darauf zu achten, dass der Rangrücktritt nicht bei Eintritt der Überschuldung greift, sondern bereits im Vorfeld. Die Vereinbarung soll die Überschuldung ja vermeiden. Zu beachten ist weiter, dass ein Rangrücktritt als Vertrag zugunsten Dritter qualifiziert. Ein solcher kann – auch wenn er zweiseitig geschlossen wurde – nicht einfach aufgelöst werden. Es bedarf vielmehr einer Zustimmung der dadurch begünstigten, vorrangigen Gläubiger. Die Klarstellungen sind zu begrüßen, dennoch bleiben Fragen offen. Lassen Sie sich zum Thema bilanzielle Sanierung fachkundig und umfassend beraten.

Bei Fragen zu diesem Thema sind wir gerne für Sie da!

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch
Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)